

Amtsblatt der Stadt Merseburg



Bekanntmachungen

Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr der Stadt Merseburg (Feuerwehrsatzung)

3. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 8, 9 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung, derzeit vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG), in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung, derzeit vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) beschließt der Stadtrat folgende Satzung:

§ 1 Organisation, Bezeichnung und Aufgabe

(1) Die Stadt Merseburg unterhält eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Einsatzkräften in Wachbereitschaft als eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Merseburg“.

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

- Beuna (Geiseltal)
- Geusa/Blösien
- Merseburg
- Trebnitz.

Die Ortsfeuerwehren können den Namen „Freiwillige Feuerwehr Merseburg“ mit dem Zusatz „Ortsfeuerwehr“ und den Ortsnamen der jeweiligen Ortsfeuerwehr führen.

Das Ärmelabzeichen der Freiwilligen Feuerwehr Merseburg hat den roten Schriftzug „Feuerwehr“ über und den Namen „Merseburg“, unter dem Wappen der Stadt Merseburg. Das Wappen entspricht dem § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Merseburg. Der Schriftzug und das Wappen befinden sich auf einem dunkelblauen Grund mit weißer Umrandung. Ergänzend kann unter dem Ärmelabzeichen auf dunkelblauem Grund mit weißer Umrandung der zweizeilige, rote Schriftzug „Ortsfeuerwehr“ mit dem jeweiligen Namen der Ortsfeuerwehr neben dem Wappen des Ortsteiles angebracht werden.

(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten. Sie kann darüber hinaus für sonstige Hilfe oder Leistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfsleistungen besteht nicht.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Merseburg untersteht dem Oberbürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.

(4) Der Stadtwehrleiter ist Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Merseburg mit allen seinen Ortsfeuerwehren. Er bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter. Der Stadtwehrleiter oder der stellvertretende Stadtwehrleiter können gleichzeitig auch die Funktion eines Ortswehrleiters oder eines stellvertretenden Ortswehrleiters ausüben.

§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Merseburg gliedert sich in:
- a) die Einsatzabteilung der ehrenamtlichen Kräfte
 - b) die Einsatzabteilung der hauptamtlichen Einsatzkräfte in Wachbereitschaft

- c) die Alters- und Ehrenabteilung
- d) die Jugendabteilung
- e) die Kinderabteilung.

(2) Die unter a, c, d und e genannten Abteilungen setzen sich aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren zusammen.

§ 3 Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Merseburg wird von dem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Merseburg und die Aus- und Fortbildung ihrer ehrenamtlichen Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtwehrleiter und die Ortsfeuerwehrleiter zu unterstützen.

(2) Der Stadtwehrleiter organisiert die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung wird vorrangig durch den Wachabteilungsleiter der hauptamtlichen Wachbereitschaft übernommen oder kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilungen übertragen werden.

(3) Der Stadtwehrleiter schlägt dem Träger der Feuerwehr im Zusammenwirken mit den Ortswehrleitern auf Grundlage der Resultate der Risikoanalyse und dem Brandschutzbedarfsplanes eine Personalkonzeption sowie die namentliche Untersetzung der zu besetzenden Funktionen der Freiwilligen Feuerwehr Merseburg vor.

(4) Der Stadtwehrleiter bereitet in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Feuerwehr die Planung des Haushaltsbedarfes der Freiwilligen Feuerwehr Merseburg für den Träger der Feuerwehr zur Haushaltsaufstellung der Stadt Merseburg vor.

(5) Der Stadtwehrleiter berichtet mindestens einmal jährlich in einer Stadtratssitzung über die Arbeit und Entwicklung der Freiwilligen Feuerwehr Merseburg. Für zu beschließende Fachthemen zur Feuerwehr im Stadtrat sowie in den jeweiligen Ausschüssen des Stadtrates soll der Stadtwehrleiter angehört werden.

(6) Der stellvertretende Stadtwehrleiter vertritt den Stadtwehrleiter im Verhinderungsfall.

(7) Der Stadtwehrleiter und der stellvertretende Stadtwehrleiter werden der Stadt Merseburg als Träger der Freiwilligen Feuerwehr von den Einsatzkräften nach § 2 Abs.1 Buchst. a) und b) dieser Satzung zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor dem Ende der Berufungszeit erfolgen.

(8) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(9) Der Stadtwehrleiter und der Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Merseburg ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Abberufung ab diesem Zeitpunkt.

(10) Für die Ortswehrleiter und die stellvertretenden Ortswehrleiter sind die Absätze 1 und 2 sowie 6 bis 9 sinngemäß auf die jeweilige Ortsfeuerwehr anzuwenden. Der Absatz 5 ist für die Ortswehrleiter sinngemäß auf den jeweiligen Ortschaftsrat anzuwenden.

(11) Wenn Mitgliedern der Feuerwehr eine Funktion übertragen werden soll, für deren Übertragung kein förmliches Vorschlagsrecht vorgesehen ist, unterbreitet der jeweilige Ortswehrleiter dem Stadtwehrleiter die entsprechenden Vorschläge.

§ 4 Aufnahme, Pflichtverletzung und Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr in die Abteilungen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a, c, d oder e dieser Satzung ist schriftlich bei der Stadt Merseburg zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Die gesundheitliche Eignung ist Voraussetzung.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des betreffenden Ortswehrleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr kann von der Vorlage eines Führungszeugnisses abhängig gemacht werden. Anfallende Kosten für die Beantragung des Führungszeugnisses werden vom Träger der Feuerwehr übernommen.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Oberbürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, durch die rechtsgültige Verpflichtungserklärung, zu verpflichten.

(4) Verletzt ein Angehöriger seine Dienstpflicht, so kann ihm der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrlleiter und dem betreffenden Ortswehrlleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(5) Der Oberbürgermeister kann einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr muss schriftlich gegenüber dem Oberbürgermeister erklärt werden.

(7) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung, den Meldeempfänger, die Schlüssel und Zugangskarten sowie den Dienstausweis nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst unverzüglich zurückzugeben. Für nicht zurückgegebene Ausrüstung kann die Stadt Merseburg Schadenersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen. Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen verbleiben dem aus der Feuerwehr Ausgetretenen.

(8) Die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr Merseburg endet mit dem Tod des Feuerwehrmitgliedes unter Würdigung der geleisteten Arbeit und Verdienste.

§ 5 Einsatzabteilung der ehrenamtlichen Kräfte

(1) In die Einsatzabteilung der ehrenamtlichen Kräfte sollten als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Merseburg haben (Einwohner). Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 67. Lebensjahr nicht überschritten haben. Eine Ausnahme zu der Altersgrenze nach Satz 2 gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 BrSchG ist durch den Träger der Feuerwehr nicht vorgesehen. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung der ehrenamtlichen Kräfte können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Stadt Merseburg sein. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung der Einsatzabteilung der ehrenamtlichen Kräfte teilnehmen. Mitglieder der Jugendfeuerwehr können auf Antrag mit Vollendung des 18. Lebensjahres in die Einsatzabteilung der ehrenamtlichen Kräfte übernommen werden.

(2) Die Mitglieder der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrlleiters, des Ortswehrlleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (zum Beispiel Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten
- c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

(3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Grundausbildung (Truppmannausbildung Teil 1) oder noch nicht vollendetem 18. Lebensjahr dürfen am Einsatzdienst nicht teilnehmen. Im Übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen zur Feuerwehr-Dienstvorschrift 2, Punkt 3. des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 13. Dezember 2011.

(4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung der ehrenamtlichen Kräfte endet mit

- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen
- b) der Vollendung des 67. Lebensjahres
- c) dem Austritt
- d) dem Ausschluss
- e) durch Antrag auf Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung
- f) mit dem Tod.

(5) Nach § 3 Abs. 1 der Laufbahnverordnung Freiwillige Feuerwehren (LVO-FF) in Verbindung mit der Anlage zur LVO-FF sowie Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 2 werden Funktionen durch den Träger der Feuerwehr auf die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Einsatzabteilung übertragen. Übertragen werden die Funktionen:

- a) Verbandsführer
- b) Zugführer
- c) Gruppenführer
- d) Trupführer
- e) Truppmann
- f) Maschinist

Vor der Funktionsübertragung bzw. Abberufung ist der Stadtwehrleiter, der jeweilige Ortswehrleiter sowie für die Funktionen nach den Buchstaben a) bis c) die Aufsichtsbehörde anzufragen.

§ 6 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene, persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Merseburg Ersatz verlangen.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtwehrleiter oder dem Ortsteilwehrleiter unverzüglich anzuzeigen

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

(3) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dürfen nur die durch den Träger der Feuerwehr Merseburg zur Verfügung gestellte Ausrüstung verwenden. Für entstehende Nachteile und Schäden von privat erworbenen und im Ausbildungs- und Einsatzdienst verwendeten Ausrüstung und sonstigen Gegenstände haftet nicht der Träger der Feuerwehr Merseburg. Es sei denn, dass aufgrund der ausgeübten Funktion oder Einsatzlage im Ausbildungs- und Einsatzdienst dies in Abstimmung mit dem Stadtwehrleiter oder dem Einsatzleiter erforderlich ist.

(4) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Merseburg in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Absatz 2 die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Oberbürgermeister weiterzuleiten.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder auf Antrag aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung der ehrenamtlichen Kräfte ausscheidet oder als hauptamtliche Einsatzkraft in den Ruhestand geht. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter und den jeweiligen Ortswehrleiter, die sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung als Sprecher bedienen können. Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung vorgeschlagen.

(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) mit dem Tod.

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch den Stadtwehrleiter und den jeweiligen Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

§ 8 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr setzt sich aus den jeweiligen Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren zusammen. Sie führen den Namen „Jugendfeuerwehr“ mit dem Zusatz des Ortsnamens der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(2) Die Aufgaben, Pflichten, Unterstellungsverhältnisse werden durch eine Jugendfeuerwehrrordnung geregelt.

(3) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mitglieder der Kinderfeuerwehr können auf Antrag mit Vollendung des 10. Lebensjahres in die Jugendfeuerwehr übernommen werden. Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendfeuerwehrarbeit als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr selbstständig.

(4) Als Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht durch den Stadtwehrlleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten berufenen Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient. In den Ortsfeuerwehren können Ortsjugendfeuerwehrwarte berufen werden, die dem Stadtjugendfeuerwehrwart unterstehen. Die Berufungen erfolgen durch den Oberbürgermeister. Der Stadtjugendfeuerwehrwart kann gleichzeitig auch die Funktion eines Ortsjugendfeuerwehrwartes ausüben.

§ 9 Kinderabteilung

(1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr setzt sich aus den jeweiligen Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren zusammen. Sie führen den Namen „Kinderfeuerwehr“ mit dem Zusatz des Ortsnamens der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(2) Die Aufgaben, Pflichten, Unterstellungsverhältnisse werden durch eine Kinderfeuerwehrrordnung geregelt.

(3) Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre Kinderfeuerwehrarbeit als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr selbstständig.

(4) Als Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr unterstehen die Kinderfeuerwehren der fachlichen Aufsicht durch den Stadtwehrlleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten berufenen Verantwortlichen für die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Merseburg bedient. In den Ortsfeuerwehren können Verantwortliche für die Kinderfeuerwehr der Ortsfeuerwehr berufen werden, die dem Verantwortlichen für die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Merseburg unterstehen. Die Berufungen erfolgen durch den Oberbürgermeister. Der Verantwortliche für die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Merseburg kann gleichzeitig auch die Funktion eines Verantwortlichen für die Kinderfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr ausüben.

(5) Für die Übertragung der Funktion des Verantwortlichen für die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Merseburg und des Verantwortlichen für die Kinderfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr sind sinngemäß die Vorschriften für die Funktionsübertragung eines Jugendfeuerwehrwartes laut Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) anzuwenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Merseburg, wobei die Abteilungen der Kinderfeuerwehr und der Jugendfeuerwehr nicht ständig an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und nur zu besonderen Anlässen wie Jubiläen zu laden sind.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Stadtwehrlleiters (Tätigkeitsbericht)
- b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten
- c) die Beförderungen und Auszeichnungen
- d) die Bekanntgabe von Personalveränderungen
- e) das Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation des Dienstes in der Feuerwehr einschließlich von Vorschlägen zur Veränderung dieser Satzung.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte nach § 2 Abs.1 Buchst. a) und b) dieser Satzung. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr, der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Stadtwehrlleiter bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Stadtwehrlleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und selber Tagesordnung eingeladen werden. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat den Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit zu enthalten.

(5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch geheime Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3 und 4 KVG LSA entsprechend Anwendung.

§ 11 Entschädigungsansprüche und Stärkung des Ehrenamtes

(1) Ehrenamtlich tätigen Mitgliedern im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Merseburg kann eine funktions- und anlassbezogene Aufwandsentschädigung sowie Auslagenpauschalen gewährt werden. Diese sind in der separaten Satzung über Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für ehrenamtlich tätige Einwohner der Stadt Merseburg zu regeln.

(2) Jedes ehrenamtliche Mitglied im Einsatzdienst ist für den Abschluss einer Feuerwehrente der Stadt Merseburg nach der Richtlinie der Stadt Merseburg zur Feuerwehrente für Sachsen-Anhalt anspruchsberechtigt.

(3) Die Stadt Merseburg, als Träger der Freiwilligen Feuerwehr, leistet Beiträge in einen gesonderten Fonds der Gemeinden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BrSchG in Verbindung mit § 29a der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte für freiwillige Unterstützungsleistungen an ehrenamtliche Mitglieder der Feuerwehren in Sachsen-Anhalt oder deren Hinterbliebene ohne Anerkennung einer Rechtspflicht wenn Entschädigungsansprüche für Gesundheitsschäden von Feuerwehrangehörigen, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes entstanden sind oder sich verschlechtert haben, nach dem Sozialgesetzbuch, Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung - (SGB VII), nicht bestehen.

(4) Zur weiteren Stärkung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr Merseburg werden den ehrenamtlichen Mitgliedern im Einsatzdienst, die aktiv am Ausbildungs- und Einsatzdienst teilnehmen, für kostenpflichtige Leistungen der Stadt Merseburg für die Nutzung der Schwimmhalle und der Stadtbibliothek keine Entgelte erhoben.

§ 12 Versorgung von Einsatzkräften

(1) Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr Merseburg hat Mittel für die Versorgung von Einsatzkräften mit Verpflegung und Getränken bei Einsätzen innerhalb seines Territoriums bereitzustellen.

(2) Die Versorgung der Einsatzkräfte kann bei einer Einsatzdauer ohne Unterbrechung von mehr als zwei Stunden auf Weisung des Einsatzleiters oder Stadtwehrlleiters erfolgen. Bei einer Einsatzdauer ohne Unterbrechung von mehr als vier Stunden muss eine Versorgung erfolgen.

(3) Atemschutzgeräteträger (AGT) sind für jeden Einsatz mit Atemschutzgeräten unabhängig von der Einsatzdauer für den Flüssigkeitsverlust geeignete Getränke bereitzustellen.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung Teil I - Errichtung der Feuerwehr - vom 14. Dezember 2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Merseburg vom 21. Dezember 2001 Nr. 23/2001, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 29. Oktober 2010, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Merseburg vom 12. November 2010 Nr. 24/2010, außer Kraft.

Merseburg, den 10.08.2020

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Stadt Merseburg, Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg, Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergemeister@merseburg.de
Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212, pressestelle@merseburg.de
Satz/Druck: Stadt Merseburg; Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt 14 Tage nach Erscheinungsdatum im Verwaltungssitz Altes Rathaus, Burgstraße 1-5, öffentlich aus. Amtsblatt unter www.merseburg.de